

ferium ist verreist, und kein Billiger wird's ihm verargen.

Der König von Bayern hat den Gedanken angeregt, daß alle deutsche Bundesfürsten einen Verein zum Ausbau des Kölner Domes errichten sollen, und er selbst hat sich sofort erboten, auf seine Lebenszeit jährlich 10,000 fl. aus der Cabinetskasse dazu zu geben.

Am Sonntag den 16. Juli fuhr auf der Taunus-Eisenbahn von Frankfurt nahe an 11,000, sage eilftausend Personen.

Da viele Leute in Lübeck vorgeben, es werde ihnen Schaden, wenn sie sich das Branntweintrinken auf einmal abgewöhnten, so haben die sämtlichen Aerzte dort öffentlich bekannt gemacht, das habe gar nichts zu bedeuten, sie wollten für allen Schaden stehen. Mit dem allmählichen Lassen des Schnappstrinkens sey's nichts, es sey besser, den Teufel mit einem ordentlichen Stoß zur Thüre hinaus zu werfen, sonst lamentire er, bis man ihn behalte.

In Paris war die Hitze so groß, daß das Straßenpflaster von Erdharz aufging, und eine Dame, die darüber ging, darauf hängen blieb. Man rieth ihr zwar, die Schuhe stehen zu lassen, sie fürchtete aber, es gehe ihr mit den Strümpfen und den Fußsohlen eben so. Nach den letzten Nachrichten stand sie noch.

Von Hamburg ist vor einigen Tagen das erste deutsche Schiff ohne Branntwein abgegangen. Die Matrosen erhalten statt des Branntweins nahrhaftere Kost, eben so wie auf den amerikanischen Schiffen. Die Assuranz-Gesellschaften nehmen solche Mäßigkeits-Schiffe weit lieber und zu geringeren Preisen an.

Die ausgezeichnete Schriftstellerin Caroline Pichler, geborne Greiner, ist kürzlich im 74. Jahr ihres Lebens zu Wien gestorben.

Lückeräthsel.

Kennt ihr die lieblichen,
Duftend ergieblichen,
Eitelkeit Scheuenden,
Stets sich erneuenden
Schützlinge Florens?

Doch, sie beleibigen,
Loben, vertheidigen,
Bieten Verfängliches,
Oft unzulängliches,
Mangelt die Seele.

Auflösung des Räthfels in Nr. 60:
N a m e n . A m e n .

Bachnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit der Buchdruckerei von J. Berthold.

Strümpfelbach. [Güter-Verkauf.]
Morgen Abend um 6 Uhr verkauft Gottlieb Körner von Strümpfelbach im Schwanen zu Bachnang im Wege des Aufstreichs 3 Brtl. 6 Rth. Acker, mit Dinkel angeblümt, im Ziegelgrund. Das Viertel ist zu 40 fl. angekauft.

Strümpfelbach. [Güter-Verkauf.]
Morgen Abend um 6 Uhr verkauft Jakob Häberle von Strümpfelbach im Schwanen zu Bachnang im Wege des Aufstreichs 3 Brtl. Acker im Seefeld, mit Dinkel angeblümt. Der Acker ist bereits zu 166 fl. angekauft.

Bachnang, den 31. Juli 1843.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 27. Juli 1843.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	20	—	17	9	15	—
„ Dinkel . . .	9	36	9	14	7	—
„ Roggen . . .	14	56	14	27	13	52
„ Gersten . . .	10	8	9	34	9	4
„ Haber . . .	9	48	9	29	9	24
1 Simri Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Welschkorn . . .	2	—	1	52	1	44
„ Ackerbohnen . . .	2	8	2	—	1	52
„ Widen . . .	2	30	2	—	1	48

Brod = Taxe.

8 Pfund gutes Kernen-Brod 30 kr.
Der Kreuzer-Weck soll wiegen 6 Loth.

Fleisch = Taxe.

1 Pfund Ochsenfleisch	—	kr.
„ „ Rindfleisch	—	10
„ „ Kalbfleisch	—	9
„ „ Schweinfleisch	—	11
„ „ Hammelfleisch	—	—

Heilbronn.

Frucht-Preise vom 26. Juli 1843.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Schf. Kernen . . .	20	—	—	—	—	—
„ Dinkel . . .	10	15	9	23	8	45
„ Gem. Frucht . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn . . .	11	44	11	32	10	8
„ Gersten . . .	12	—	8	32	6	24
„ Haber . . .	10	—	9	48	8	30

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weizheim etc.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro}. 62.

Freitag den 4. August

1843.

(Schluß.)

5. August 1693. Der Hauptmann Heilbronn von dem württembergischen Dragoner-Regiment paste bei Zufenshausen auf die Franzosen, mit 60 Pferden, und nahm mehrere als Kriegsgefangene mit zur deutschen Armee. — Diese brutale Action kam der guten Stadt Stuttgart, die doch an derselben ganz unschuldig, sehr hoch zu stehen. — Diese gleich ein Detaschement von 800 Reitern hinein gelegt, denen man nicht nur täglich Brod, Wein, Fleisch, Salz, Holz, Haber und Heu anschaffen, sondern auch 14,000 fl. bezahlen mußte, welches von denen aus Wein gelbsten Geldern genommen wurde.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. In Beziehung auf die Behandlung der Zehentpachtverträge der Gemeinden und die Verwaltung der für Gemeinden gepachteten Zehenten, wird den Ortsbehörden in Gemäßheit Ministerial-Entschliessung vom 26. Juni d. J. zur Nachachtung Folgendes eröffnet:

1) Die Benützungsort eines von einer Gemeinde gepachteten Zehenten wird durch gesetzmäßigen Beschluß der Gemeindebehörde bestimmt.

Die Gemeindebehörden werden hiebei stets Bedacht darauf nehmen, den Güterbesitzern die Abtragung des Zehenten durch den Ansat einer billigen Pachtrente zu erleichtern und die mit der Natural-Verzehentung verbundenen Nachteile von den Zehentpflichtigen abzumenden.

2) Die Zehentpflichtigen, welchen der Zehente gegen die Entrichtung einer Pachtrente überlassen wird, haben die natürliche Verbindlichkeit, die Gemeinde in Beziehung auf die Leistungen, welche derselben nach dem Pacht-Vertrage mit der Zehentherrschaft obliegen, zu vertreten und für die durch die Zehent-

Verwaltung entstehenden Kosten vollkommen schadlos zu halten.

3) Von den Gemeindebehörden ist die Pachtrente der Zehentpflichtigen festzusetzen, dabei jedoch, wenn und so weit nicht in anderer Weise Gewährschaft gegen mögliche Vernachtheiligung der Gemeindefasse gegeben ist, für eintretende Fehljahre auf die Bildung eines Reservefonds Bedacht zu nehmen, und im Uebrigen die Verwaltung des Zehenten, einschließlich des Reservefonds und der etwa vorhandenen Ueberschüsse, nach den für die Verwaltung des Gemeindevermögens bestehenden Vorschriften und den wegen des Zehenten getroffenen besonderen Bestimmungen zu leiten. Zu den Gegenständen, welche durch gesetzmäßige Beschlüsse der Gemeindebehörden zum Voraus zu ordnen sind, gehört insbesondere die Frage: ob bei Besitzveränderungen der Besitznachfolger auf den Rest der Pachtperiode in das Rechtsverhältniß des Besitzvorgängers einzutreten habe, wie es rückfichtlich des Betreffs des bisherigen Besitzers an dem zur Zeit seines Austritts aus dem Besitz etwa vorhandenen Reservefonds oder Ueberschuß und mit dem nach dem Ablauf

der Pachtperiode etwa vorhandenen Ueberschuß oder Reservefonds gehalten werden solle?

4) Die Zehentpflichtigen haben sich darüber, ob sie den Zehenten unter den von der Gemeindebehörde festgesetzten Bestimmungen übernehmen wollen, im Durchgang zu erklären und ihre Erklärung durch ihre Unterschrift zu beurkunden.

5) Bei denjenigen Zehentpflichtigen, welche sich den festgesetzten Bestimmungen nicht unterwerfen, wird im Wege des Selbsteinzugs oder von Austerpächtern die Naturalverzehentung vorgenommen.

Der Zehentertrag, welcher sich auf diese Weise ergibt, wird bei der Festsetzung der Pachtrente der übrigen Zehentpflichtigen berücksichtigt.

6) Die durch den Zehentpacht entstehenden Einnahmen und Ausgaben sind gleich anderen Vermögenstheilen der Gemeinde öffentlich zu verrechnen.

Wenn hierüber abgeforderte Verwaltung und Rechnung geführt wird, so sind die Resultate derselben in der Gemeinderrechnung vorzumerken. Die Rechnung über den Zehenten unterliegt, wie die Gemeinderrechnung, der gesetzlichen Revision und Abhör.

Zugleich wird den Schultheißenämtern aufgegeben, über die in ihren Bezirken bestehenden Zehentpachtverhältnisse innerhalb 6 Tagen Anzeige zu machen, so wie ob öffentliche Rechnungsablegung über die Zehentverwaltung der Gemeinde stattfindet.

Den 3. Aug. 1843.

K. Oberamt.
Fritz, Amtsverweser.

Baunang. [Erbkallabung.] Die Bürgschaftsgläubiger des verstorbenen Carl Kugler, Bauern zu Hoffeld, werden auf Anrufen seiner Erben aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 90 Tagen, von heute an, dem Waisengerichte zu Murrhardt anzuzeigen, widrigenfalls aber werden den Erben des Kugler ihre Einreden gegen dieselbe für immer vorbehalten werden.

Den 22. Juli 1843.

K. Oberamts-Gericht.
Böhlen.

Baunang. [Verkauf der Schäferei-Gebäude auf Reichenbach.] Donnerstags den 17. d. M., Vormittags 10 Uhr, wird im Hirsch zu Oppenweiler ein wiederholter Verkaufsversuch mit diesen Gebäuden, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause, einer großen und einer kleineren Schaffscheuer, 2 Laubhütten und einem Schwein-

stall, vorgenommen werden. Hiezu gehören noch 5 1/2 Weid. Gärten und Ländchen.

Würde für diese Gebäude kein genügender Erlös erzielt, so wird auch ein Versuch, sie ganz oder theilweise auf den Abbruch zu verkaufen, gemacht werden.

Den 1. August 1843.

K. Kameralamt.

Revier Weiffach. Das Wildobst wird Montag den 7. August, Morgens 8 Uhr, hier öffentlich verkauft, welches die Schultheißenämter gehörig bekannt zu machen haben.

Revierförster
Seig.

Privat-Anzeigen.

Baunang. Ich werde von heute an auf 10-12 Tage verreisen, wovon ich meine Klienten und diejenigen, die mich sonst aus einem Grunde besuchen wollen, hiemit benachrichtige.

Rechts-Consulent Hochstetter.

Baunang. Wie wir vernehmen, soll Kaufmann Frisäus zu Murrhardt zum Obmann des Bürgerausschusses dafelbst erwählt worden seyn.

Dies veranlaßt uns, ihm hiemit und um so mehr zu gratuliren, als er in Nr. 58 d. Bl. nicht als Obmann, sondern als Mitglied, und zwar von der Stadt zuletzt, in Vorschlag kam.

Ebenso gratuliren wir auch dem Färbermeister Dahn und den beiden Köpfe, als neu gewählten Mitgliedern.

Mehrere Freunde.

Baunang. [Wohnungsveränderung.] Unterzeichneter wohnt von jetzt an bei Jakob Feeser, Bäcker, am Aspacher Thor. Zugleich empfiehlt er sich in allen in sein Fach einschlagenden Artikeln, und bittet das verehrliche Publikum um ferneres geneigtes Wohlwollen.

Carl Hauser, Radler.

Baunang. Gerstenstroh verkauft das Stück zu 8 kr.

Heinrich Christian Breuninger
beim Döfen.

Stroh feil. Bei Schulmeister Ebner in Heutensbach ist neues, sehr schönes Roggenstroh zu haben.

Zu verkaufen. Ein modern gearbeitetes Fortepiano mit 6 Octaven ist um 6 Louisd'or feil. Die Redaction sagt, bei wem.

Bad Nietenau. [Musik-Anzeige.] Sonntag den 6. August ist Harmonie-Musik im Bad-Garten anzutreffen. Zu zahlreichem Besuche ladet höflich ein

Krautter zum Bad.

Baunang. [Geld-Offert.] Bis Martini sind gegen gesetzliche Sicherheit 800-1000 fl. auszuleihen. Von wem? ist in der Redaction dieses Blatts zu erfragen.

Zell. [Geld.] Gegen Sicherheit sind 50 fl. Pflegegeld auszuleihen bei

Friedrich Pfizenmaier.

Unterweiffach. [Geld-Offert.] Bei Christian Degele, Pfleger von da, liegen gegen gesetzliche Sicherheit von der Peter Ackermannschen Pflege 200 fl.;

sodann von der Ludwig Undel'schen Pflege 100 fl.;

und von der Johann Georg Bayer'schen Pflege 70 fl. zum Ausleihen parat.

Den 1. August 1843.

Danklied zur Erndte 1843.

(Von C. Fr. Kistling.)

Danket dem Vater! dem Spender der herrlichsten Güter!
Preisset den Schöpfer! Ja, preißt den Versorger und Hüter!

Jauchzet dem Herrn!
Jauchzet ihm nahe und fern!
Singet ihm Psalmen und Lieder!

Kommet herbei! Ihr von Elend und Kummer beladen,
Kommet und schöpft von Ihme, dem Borne der Gnaden!

Reich ist der Herr!
Wer ist so gütig, wie Er!
Lobsingt und preißt seine Thaten!

Sorgen und Jammer und Bosheit und Wucher und Plagen —
Hat sie der Höchste nicht alle, wie Köpfe, zer schlagen?

W' uns're Noth
Wandte der gütige Gott.
Wer will noch zweifeln und zagen?

Mögen auch immer die Frechen den Gütigen höhnen,
Mögen sie immer dem Mammon, dem goldenen, fröhnen!

Er ist noch da!
Ja! seine Hülfe ist nah —
Trocknet der Hungernden Thränen.

Ja, Er hat herrlich das schreckliche Schicksal gependet;
Brod uns und Nahrung in schwellender Fülle gesendet.

Rings um uns her
Hat uns der gnädige Herr
Segen und Reichthum gespendet!

Danket ihm darum, dem Spender der herrlichsten Güter!
Preisset den Schöpfer! Ja, preißt den Versorger und Hüter!

Jauchzet dem Herrn!
Jauchzet ihm nahe und fern!
Subelt ihm Psalmen und Lieder!

Assisengericht.

Anklage auf Muttermord.

Mainz, 23. Juli.

(Fortsetzung.)

Der vierte Zeuge, Therese Ackermann, die Braut des Angeklagten, deponirte Nachstehendes. Ehe wir jedoch zu ihrer kurzen Bemerkung sowohl über ihre Person und ihr Benehmen, als über die Haltung des Beklagten, die bisher ruhig und bemessen war, von dem Augenblicke der Deposition seiner Geliebten aber einen ganz veränderten Charakter annahm, einschalten. Therese Ackermann, die durch ihr Erscheinen bei der Mutter und Schwester des Angeklagten die erste Veranlassung zu den Mißthätigkeiten gab, welche ein so tragisches Ende herbeiführten, ist ein junges, gesundes, starkes Mädchen, von frischem Aussehen, mit großen blauen Augen. Sie ist, wie im Eingange gesagt wurde, von Binswangen bei Heilbronn gebürtig, hält sich dormalen bei ihrer Mutter auf, und stand als Magd im Dienste, als der Beschuldigte als großherz. Chevauxlegers bei dem Manöver des achten Armeekorps ihre Bekanntschaft machte. Bei ihrem Eintritte in den Saal als Zeugin war die Aufmerksamkeit aller Anwesenden nur auf sie gerichtet. Ob nun diese allgemeine Aufmerksamkeit und Stille, oder der ungewöhn-

liche Anblick einer öffentlichen Gerichtsſigung, oder aber die Stelle auf der Anklagebank, die ihr Geliebter einnahm, ſie ſo ergriff, das müſſen wir dahingeſtellt ſeyn laſſen; aber ihre Verwirrung war ſo ſichtbar, daß der Hr. Präſident, als ſie kaum den Eid geleistet hatte, ſchon beſahl, ihr einen Stuhl zu geben, weil er fürchtete, ſie könnte ſtehend nicht deponiren. Der Beſchuldigte, der vor ihrem Eintritte auf der Anklagebank gerade geſeſſen hatte und der Verhandlung mit Achtsamkeit folgte, legte ſich nun auf die Rücklehne, auf die dem Publikum abgewendete Seite, zog ſein Tuch heraus und ſing an zu weinen. Die Zeugin machte ihre Ausſagen in einem Tone, als ob ſie in der Schule aufſagte, oder in der Kirche vorbetete; ſie bezogen ſich großentheils auf die Beſchimpfungen, die ſie von der Mutter und der Schweſter des Beſchuldigten erfahren. Der Angeklagte wollte das Haus der Mutter nicht verlaſſen, und beſtand darauf, daß ſeine Geliebte bei ſeiner Schweſter ſchlafen ſollte, weil ſeine Mutter ſonſt behaupten würde, dieſelbe ſey während der Nacht umhergezogen. Die Schweſter quälte und ſchimpfte die ganze Nacht hindurch das Mädchen; ſie habe, ſagte ſie, einen Widerwillen, bei einer Perſon zu ſchlafen, von der man nicht wiſſe, wo ſie herumgezogen ſey. Die Mutter des Angeklagten warf ihr ihre Vermögensloſigkeit vor, ſchimpfte ſie eine ſchlechte Dirne, und ſetzte bei, der Vater des Beſchuldigten ſey verreckt, ihn werde auch der Teufel holen. Bei dieſen Ausſagen ſing die Zeugin laut an zu weinen, und der Beſchuldigte ſchluchzte und ſchrie, daß man ſich eines wahrhaftigen Mitgeföhls mit dieſen unglücklichen Menſchen nicht erwehren konnte. Nachdem die Zeugin ſich etwas erholt hatte, fuhr ſie fort, die Schweſter des Angeklagten habe ſtets an der Mutter geheſt, daß dieſe nicht leiden ſolle, daß ſie im Hauſe bliebe u. ſ. w. Von dem Hrn. Präſidenten gefragt, wie es ſich mit dem Kirchengange am Charſfreitage verhalten habe? erwiderte die Zeugin: der Angeklagte habe ſchon am Donnerſtage geſagt, es müſſe am folgenden Tage in die Kirche gegangen werden; die Schweſter ſey auch ſchon um 5 Uhr hingegangen; da ſie (die Zeugin) aber viel Arbeit gehabt, ſo habe ſie ſich erſt eine halbe Stunde ſpäter dahin begeben. Im Weggehen habe ihr der Beſchuldigte mit Lachen geſagt, ſie ſolle auch für ihn beten; er und die Mutter ſeyen allein im Hauſe geblieben. Nach beendigtem Gottesdienſte, als ſie zurückgekommen, habe ſie das Haus verſchloſſen gefunden; ſie ſey daher zu dem gegenüberwohnenden Wirth Peter Roth gegangen, um abzuwarten, daß geöffnet würde. Kurz darauf ſey die Schweſter des Beſchuldigten an die Hausthüre gekommen; der Angeklagte habe geöffnet und ſey

aus dem Hauſe die Straße hinab geeilt, worauf dann die Schweſter gleich hernach Hülfe rufend aus dem Hauſe geeilt ſey. — Ueber die Aeußerungen des Beſchuldigten nach ſeiner Zurückkunft befragt, erklärte die Zeugin: auf ihre Anrede, warum er die That verübt, habe er geſagt, er hätte es nicht mehr anſehen können, wie man ſie, ein braves Mädchen, behandelt hätte; er habe ſich in den Rhein ſtürzen wollen, aber um ſie noch ein Mal zu ſehen, ſey er zurückgekehrt; ſterben müſſe er doch. Der Angeklagte erwiderte auf dieſe Ausſage, er habe nichts gegen dieſelbe zu erinnern; er zog darauf ein Papier hervor, auf dem er einige Notizen geſchrieben hatte, und las davon etwas ab, was wir aber nicht verſtehen konnten.

Der fünfte Zeuge, Peter Roth, Wirth und Metzger in Büdesheim, erklärte, zugehört zu haben, als der Beſchuldigte in ſeinem Hauſe am Abende der That geäußert, er habe die That verübt, er habe ſeine Mutter an dem Riemen aufgehängt und habe ſie verbrannt, das Luder müſſe ſterben. Die Ausſage des Beſchuldigten, drei Tage habe er darüber ſtudirt, die der Zeuge vor dem Herrn Unterſuchungsrichter als von ihm vernommen angegeben hatte, behauptet er heute, nicht gehört zu haben. Der Angeklagte erwiderte nichts auf dieſe Ausſage.

Der ſiebente Zeuge, ein Poſtzeigent aus Büdesheim, deponirte, der Beſchuldigte habe ihm bei der Feſtnahme in dem Roth'schen Hauſe nach ſeiner Rückkehr von Bingen etwas betrunken geſchienen. Er beſtätigt die von dem frühern Zeugen rückſichtlich der Verübung der That von dem Angeklagten gemachten Geſtändniſſe. Der Anklagte läugnet nun auf die Art, wie beide Zeugen angaben, ſich zu der That bekannt zu haben.

Der achte Zeuge, eine Schwägerin des Beſchuldigten, wird wegen ihrer Verwandtschaft ohne Beeidigung vernommen. Die Schweſter des Angeklagten zeigte ihr am Tage nach der That einen eiſernen Kropfen mit dem Beiſaße, auf dieſem Kropfen habe der Beſchuldigte ſeine Mutter verbrannt; in dieſem Kropfen beſand ſich verbranntes Holz, Kohlen und ein Stück von einem Tuche; auch ſoll die Zeugin früher ausgeſagt haben, ſie habe Haare der Wittwe Fuhrmann daran bemerkt; heute ſtellt ſie dieſe Angabe jedoch in Abrede. Der Angeklagte äußert nichts dagegen.

Der neunte Zeuge, Barbara Werner, vernahm Aeußerungen des Beſchuldigten über ſeine Mutter, die bei ihr den Gedanken rege machten, daß er ſich eine Gewaltthat gegen dieſelbe möchte zu ſchulden kommen laſſen; weſhalb ſie ihn kurz vor der That ermahnte, ſich nur an ſeiner Mutter nicht zu vergeiſſen. Dieſe Ausſage gab Anlaß zu einer auffallenden Erklärung des Beſchuldigten,

die er während der Debatten noch öfter wiederholte. Ueber die Urſache der Brandwunden ſeiner Mutter befragt, die er doch allein nur aufklären könnte, ſagte er, er ſey plötzlich in die Küche gekommen und da habe er zu ſeinem Schrecken geſehen, daß ſeine Mutter rücklings mit dem Kopfe auf dem auf dem Herde brennenden Feuer gelegen; er vermuthete, daß ſie ſich habe ein bißchen verbrennen wollen, um ihn in Verdacht der That und in's Zuchthaus zu bringen. Er habe ſich darüber ſo ſehr entſetzt, daß er, um bei der Heimkunft ſeiner Schweſter und Braut dieſe durch den Anblick der verbrannten Mutter nicht zu ſehr zu erſchrecken, in der Verwirrung die beſinnungsloſe Frau in die Kiſte geſteckt habe.

Der zehnte Zeuge, Hr. Dr. Menzel, und der elfte Zeuge, der Phyſikats-Chirurg Hr. Dr. Kauſcher, gaben Auskunft über die bedeutenden Brandwunden der Wittwe Fuhrmann, über den Verlauf der Krankheit und ihren Tod. Wir heben der Kürze wegen aus dieſen Ausſagen das Weſentliche hervor. Die Brandwunden waren der Art, daß ſie durch ein zufälliges Fallen in das Feuer nicht entſtanden ſeyn konnten; nicht nur eine Seite war verbrannt, ſondern beide, obſchon die linke Seite weniger als die rechte; das rechte Ohr war ganz verkohlt, von der Naſe war die Haut abgebrannt und der Knochen ſtand vor; an dem Hinterkopfe bis zum Nacken herab waren Brandwunden von 6 Zoll Länge, der ſonſtige ganze Körper war ohne Verletzung, mit Ausnahme der Wunden an der Wange, die durch die in der Kiſte befindlichen Porzellan- und Glasſtücke entſtanden waren; von einer Strangulation waren weder äußerlich noch innerlich Merkmale zu finden; die Geſchwulſt an der Zunge konnte nach der Anſicht der Zeugen ſowohl von dem Einſtopfen eines fremdartigen Körpers in den Mund, als von der Verbrennung veranlaßt ſeyn; die Verletzte mußte, um ſo ſtarke Brandwunden davon zu tragen, längere Zeit über ein ſehr heftiges Kohlenfeuer feſt gehalten worden ſeyn. Am Tage der Verletzung, Abends um 9 Uhr, konnte die Kranke noch ſprechen, was am folgenden Tage ſchon mit mehr Schwierigkeit verknüpft war. Der Verlauf der Krankheit ging ſo von ſtatten, daß die Aerzte Hoffnung zum Aufkommen hatten, als am achten Tage ein Schlag, der durch den Andrang von Blut nach dem Hirne und den Lungen entſtand, ihrem Leben ein Ende machte. Dieſe Todesart iſt, dem Gutachten der Aerzte zuſolge, bei ſtarken Verbrennungen nicht ungewöhnlich, und waren die Brandwunden auch die alleinige Veranlaſſung zu derſelben. Der Angeklagte machte auf dieſe Ausſage der Aerzte dieſelbe Erwiderung, ſeine

Mutter habe, als er in die Küche gekommen, mit dem Kopfe im Feuer gelegen.

Der zwölfte, dreizehnte und vierzehnte Zeuge, alle drei Entlaſtungszeugen, beſanden ſich am Abende, wo die That verübt wurde, bei dem Wirth Peter Roth, und hörten, wie der Angeklagte ſich der That für ſchuldig erklärte, aber beſetzte, er ſey von ſeiner Mutter durch Schimpfreden und dadurch, daß ſie ihm zwei Töpfe, die er ans Feuer geſtellt, um ſein Nachteſſen zu koſchen, umgeſtoßen, dazu gereizt worden.

Der fünfzehnte Zeuge, gleichfalls Entlaſtungszeuge, hörte am Charſfreitag um 3 Uhr Nachmittags, als die Mutter des Beſchuldigten ihn auf der Straße ſchimpfte und ſich dabei des Ausdrucks bediente: Du biſt der Antichriſt, du hältſt mit H.... Haus.

Der ſechzehnte Zeuge, ein Entlaſtungszeuge, erhielt am Charſfreitag, Nachmittags, eine halbe Stunde vor Verübung der That, einen Rod von dem Beſchuldigten, der ſich ihm bei dieſer Gelegenheit zu ferneren Arbeiten empfahl und ihn erſuchte, ihn auch bei andern jungen Leuten ſeiner Bekanntschaft zu empfehlen. Der Zeuge bemerkte keine beſondere Aufregung an dem Beſchuldigten.

Nach beendigter Abhörnung der Zeugen wurde die Vormittagsſigung geſchloſſen.

Mainz, 24. Juli.

Bei dem Beginne der Nachmittagsſigung war das Gedränge der Perſonen, welche in den Saal zu kommen ſuchten, bei weitem größer, wie am Vormittage. Die Tribünen, und ſelbſt der refervirte Raum im Saale waren von Damen in Anſpruch genommen. Es wurde Niemand zurückgewieſen; wo aber ein Plätzchen frei war, wurde es beſetzt. Nichts deſto weniger herrſchte größtentheils eine muſterhafte Ruhe und Achtsamkeit auf die Verhandlungen.

Ein Verhör des Angeklagten ging den weitem Debatten voran. Auf die an ihn gerichtete Frage: ob nach dem Hinweggehen ſeiner Schweſter und Braut in die Kirche außer ihm und ſeiner Mutter Niemand im Hauſe geweſen? antwortete der Beſchuldigte, der nun ſeine volle Ruhe wieder erlangt hatte: es ſey außer ihnen beiden Niemand im Hauſe geweſen. Auf die Frage: ob er allein ſeine Mutter in die Kiſte gezwängt habe? entgegnete er, er habe es allein gethan aus Angst vor der Heimkunft ſeiner Schweſter und Braut. Warum er dann ſeiner Mutter die Hände auf den Rücken gebunden? Antw. Das entſinne er ſich nicht; wahrſcheinlich müſſe ſie ſich gewehrt haben. Der Angeklagte erzählte nun auf die weiteren Fragen des Präſidenten wiederholt, daß er ſeine Mutter

auf dem Feuer hingestreckt gefunden, sie in die Kiste gezwängt und den Deckel an der Kasse angebunden. Auf die Frage: ob sie geistesabwesend gewesen? erklärte er, das wisse er nicht. Die Frage des Präsidenten, welchen Zweck er bei dieser Einzwängung der Mutter in das Gefach der Kiste gehabt habe, da er doch dadurch die Entdeckung seiner That nur um Augenblicke hätte verzögern können? beantwortete der Angeklagte auf dieselbe ausweichende Weise: in der Verwirrung habe er nicht gewußt, was er thue. Ueberhaupt zeigte dieser Mensch während des Verhörs eine Gleichgültigkeit, eine Kälte, die jeden Zuhörer in Verwunderung setzte. Während er am Vormittage vielleicht manches Mitleiden erregt gemacht hatte, konnte dieses Benehmen nur Abscheu erwecken.

Nach beendigtem Verhöre nahm der Hr. Generalstaats-Prokurator Parkus das Wort. Er hält die Schuld für so sicher erwiesen, daß er fürchten mußte, den Einsichten der Geschwornen zu nahe zu treten, wenn er viele Worte deshalb verschwenden würde; unterdessen sey es, sagt er, seine Pflicht, die Belastungen, die sich gegen den Beklagten ergeben, auseinander zu setzen, der nachzukommen er sich nun auch bestreben würde. Einen Beweis der Schuld findet er in der Persönlichkeit des Angeklagten, dessen Benehmen bei der gegenwärtigen Verhandlung Jedem ein Räthsel sey; entweder, sagt der Hr. General-Prokurator, ist er ein Phänomen oder ein Komödiant.

Die Herstellung des objektiven Thatbestands erläutert der Redner durch die Darlegung der Aussagen der Aerzte, von dem Augenblicke, wo sie die Verletzte sahen, bis zu ihrem Tode. Der subjektive Thatbestand führt ihn zu den Fragen: war der Tod die Folge eines Verbrechens, hat der Angeklagte dieses Verbrechen begangen? Um 5 Uhr, sagt er, war die Frau noch gesund, um 7 Uhr war sie so sehr beschädigt; Niemand als sie und der Angeklagte fanden sich im Hause; einen Theil der Mißhandlung gesteht der Angeklagte zu, aber den ärgsten Theil, die Verbrennung, will er nicht veranlaßt haben. Die Wittwe Fuhrmann habe sich, sagte er, selbst verbrannt. Wenn man die Beschreibung dieser entsetzlichen Brandwunden anhört und vernimmt eine solche Aeußerung, so weiß man wahrlich nicht, was man davon halten soll; um sich auf diese Weise zu verbrennen, mußte die Frau sich auf dem Feuer gewälzt, sie mußte sich hin- und hergedreht haben. Aber nicht genug dieser Gewaltthatigkeit: wir haben ja die Aussagen der Mutter, wie er sie zu Boden warf und sie aufhängen wollte; wir haben seine eigne, als er in dem Roth'schen Hause den Riemen auf den Tisch warf und schrie, daran

habe ich das Aas aufgehängt! Er gesteht auch heute noch zu, seine Mutter in eine Kiste gezwängt zu haben, worin kaum ein Thier Raum hätte. Nach dieser Auseinandersetzung, wodurch der Hr. General-Prokurator die Schuld des Angeklagten dargethan zu haben glaubt, geht er zu dem Beweise über, daß er die That mit Vorbedacht verübt habe. Er spricht von der Aussage des Beklagten, daß er drei Tage an dem Platte zu der That studirt habe; diese Angabe, setzt er bei, wird freilich heute zurückgenommen; aber haben wir nicht an der Perseveranz, mit der er sich dabei benommen, einen neuen Beweis des Vorbedachts? Warum hätte er die Hausthüre abgeschlossen, warum die Geliebte in die Kirche geschickt? Seine Unbefangenheit vor Verübung des Verbrechens erklärt sich durch sein heutiges Benehmen. Die Schimpfreden gegen seine Mutter und die Aeußerung gegen seine Geliebte, sie solle auch für ihn beten, sieht der Hr. General-Prokurator als eine Vervollständigung des Beweises des Vorbedachts an.

(Schluß folgt.)

Vergiftung des Biers durch Wasser.

Läßt man ein beliebiges Quantum gutes, reines Braunbier auf einem Porzellanteller an der Luft verdampfen, so bleibt zuletzt ein kleiner Rest von syrupartiger Consistenz zurück, welcher bitter schmeckt, und nicht narkotisch, nicht betäubend ist; läßt man dagegen von demselben Biere ein mit einem Dritttheil frischen Brunnenwassers versetztes Quantum auf dieselbe Weise verdampfen, so erhält man einen Rückstand, welcher höchst bitter schmeckt und betäubend ist. Der Wasserzusaß hat also das Bier nicht bloß geschwächt, sondern auch verstärkt, geschwächt in seiner wohlthätigen nährenden, verstärkt in seiner verderblichen betäubenden Eigenschaft. Der Grund dieser Erscheinung ist folgender: Das Narkotische und Bittere des Hopfens steht in einem gut gebrauten Biere mit dem unvergohrenen, durch den Brauproceß aus dem Stärkemehl der Gerste entstandenen Malzzucker und Malzgummi in einer innigen, chemischen Verbindung. Durch das zugelegte Brunnenwasser wird aber diese Verbindung zerlegt, das Narkotische und Bittere folglich wieder frei. Der Verkäufer eines durch Wasser verdünnten Biers ist also nicht bloß ein Betrüger, er ist auch ein Vergifter der Gesundheit seiner Mitmenschen. (Pfg. Mag.)

Mannichfaltigkeiten.

— Obgleich seit vielen Monaten in Italien der Regen anhielt und erst mit dem Monat Juli freundliche Sommerwitterung eintrat, so ist man doch mit den Erndtehoffnungen sehr wohl zufrieden. Das Korn ist reif und wird geerntet, an den Weinstöcken hängen die Trauben in Ueberfülle und die Delbäume versprechen den allerreichsten Ertrag. Auch mit dem Ertrage der Seidenzucht ist man sehr wohl zufrieden, obgleich in der großen Seidenfabrik des Fürsten Demidoff bei Florenz fast alle Seidenraupen zu Grund gegangen sind.

— Am Main und Rhein ist die Erndte im vollen Gange und liefert fast überall einen doppelten Ertrag.

— Bei der bayerischen Stände-Versammlung wurde der Antrag des Abgeordneten Bestelmeyer angenommen, den König zu bitten, bei den Zollvereinsstaaten dahin wirken zu lassen, daß man wie bei den Silbermünzen sich auch bei den Goldmünzen vereinige, nur nach einem gemeinsamen Fuß prägen zu lassen und den Werth der gegenwärtig cursirenden Goldmünzen gleichförmig zu bestimmen.

— Der verstorbene Prinz August von Preußen hinterläßt ein Privatvermögen von 10 Mill. Thlr., das der Krone anheimfällt. Die ganze preussische Armee hat um den Verstorbenen 14 Tage Trauer anlegen müssen.

— Aus Preußen schreibt man, daß der plötzliche Tod des Prinzen August, der trotz seiner 64 Jahre noch ein sehr rüstiger, ritterlich schöner Mann war, die allgemeinste Theilnahme erregt. Man war stolz auf ihn und liebte ihn. Wie ein Ritter, tapfer und galant, zeigte er sich im Felde, wie im Frieden als ein tüchtiger General, besonders in dem Geschützwesen, das unter seinem Befehle die größten Fortschritte machte. Man sagt, er habe noch kurz vor seinem Tode die reitende Artillerie um eine Leibgardebatterie verstärken wollen, was jedoch nicht zur Ausführung kam.

— Am 18. Juli kam in dem großherzoglichen heffischen Orte Wattenberg Feuer aus und legte binnen einigen Stunden 63 Häuser und 52 Oekonomiegebäude in Asche. Die reiche Heuerndte ist gleichfalls ein Raub der Flammen geworden. Da auf den Häusern weißt Strohbedächer waren, griff das Feuer so schnell um sich.

— In Paris ist eine Fabrik chemischer Bünzhölzchen in die Luft geslogen, wobei mehrere Arbeiter schwer verwundet wurden und einer das Leben verlor.

— Zum ersten Mal hat in Frankfurt am Main ein angesehenener Israelit die Beschneidung an seinem neugeborenen Sohn unterlassen. Man stößt das Aufgeben dieser Sitte um so vernünftiger, als sie aus einer vormosaischen Zeit herkommt, und Moses mehrere seiner eigenen Söhne nicht beschneiden ließ.

— In Augsburg hat sich der Handelsstand dahin vereinigt, nur mit jenen Fabrikanten und Handelshäusern in Geschäftsverbindung zu treten und zu bleiben, deren Reisende bloß mit den dazu berechtigten Handelsleuten Geschäfte machen, nicht aber von Haus zu Haus gehen und ihre Waaren an Privatpersonen verkaufen.

— Auf der Eisenbahn von Orleans hat sich ein Unfall ereignet, der einigen Menschen das Leben kostete und mehrere schwer verwundete. An der Locomotive war etwas verkehrt, man mußte eine andere nachkommen lassen. Der Führer aber kam in voller Kraft angefahren und zertrümmerte die zuletzt stehenden Wägen. Zum Glück waren die Passagiere größtentheils ausgestiegen.

— Bei der Versteigerung des Nachlasses des Herzogs von Suffer gingen die Tabake allein um mehr als 20,000 Thlr. weg. Manche einzelne Cigarre kam auf einen Thaler.

(London, 20. Juli.) Das Dampfschiff Great Britain wurde am 19. dieß zu Liverpool vom Stapel gelassen. Dieses mächtige Fahrzeug von 3800 Tonnen wird durch vier Maschinen, jede von 300 Pferdekraft, in Bewegung gesetzt. Seine Länge beträgt 322 Fuß, seine größte Breite 50 Fuß 6 Zoll. Es hat vier Verdecke; das erste davon mißt 308 Fuß; das zweite besteht aus zwei Gesellschaft-Salons, der ersten Klasse von 110, der zweiten Klasse von 67 Fuß Länge; das dritte Verdeck enthält den Speisesaal. Die Säle sind 8 Fuß hoch, hell und gut gelüftet, an sie stoßen 26 Schlafkammern mit je einem Bett, und 113 mit je zwei Betten. Das vierte Verdeck ist für die Waaren-Ladung bis auf 1200 Tonnen und zur Aufnahme von 1000 Tonnen Kohlen bestimmt, von welchen die Maschinen jeden Tag 50 Tonnen erfordern. Die drei Kessel werden von 24 Feuern geheizt und können 200 Tonnen Wasser aufnehmen. Zu dem Bau des Schiffes und der Maschinen sind 1500 Tonnen Eisen verwendet worden. Die Kosten belaufen sich auf 97,000 Pfd.

— In einer Gesellschaft wurde kürzlich eine wichtige Frage aufgeworfen und besprochen, sie konnte aber nicht vollständig gelöst werden, und wir legen sie deshalb unsern Lesern und namentlich unsern Leserinnen vor: Ist der Herr unartiger, welcher eine Dame ansieht, als jener, der sie

nicht ansieht? Die Meinungen darüber waren sehr getheilt; alle älteren Damen erklärten es für eine große Unschicklichkeit, wenn ein Herr eine Dame anzusehen wage; die jungen Damen dagegen sprachen sich einmüthig dahin aus, daß ein Herr kaum eine größere Unartigkeit sich zu Schulden kommen lassen könne, als wenn er eine Dame vorübergehen lasse, ohne ihr einen Blick zu widmen.

**Auflösung des Lückenraths in Nr. 61:
Kefeden. Keden.**

Bachnang. [Haus- und Güter-Verkauf.] Aus der Verlassenschaftsmasse des kürzlich gestorbenen Thierarzts David Kummer ist folgende Liegenschaft zum Verkauf ausgesetzt:

1) die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus in der Wassergasse, mit gut eingerichteter Schmiedwerkstätte. Ferner

K e e r :

2) die Hälfte von 1 Mrg. 3/2 Brtl. am Viehtrieb, neben Dr. Müller und Kupferschmied Wurster;

3) 2 Brtl. 9/8 Rth. in der Kleinklinge, 4te Houb, neben Schönsärber Springer und Putmacher Zügel;

4) 3 1/2 Brtl. 7 Rth. im Hafnersweg, neben Gottlob Belz Wittwe und den Anwandern, 6te Houb;

5) 1 1/2 Brtl. 8 1/4 Rth. auf dem Koppenberg, neben Johann Müller und Conrad Hölleiter, 9te Houb.

W i e s e n :

6) 2 1/2 Brtl. 7 Rth. in Storrwiesen, neben Fr. Holzwarth's Wittwe und dem Weg;

7) 1/2 Mrg. 7 1/2 Rth. in der Kleinklinge, neben Gottlob Mezger und Gottfried Kummer.

Die Liebhaber können mit Stadtrath Belz unter Vorbehalt des Aufstreichs Käufe abschließen.

Waisengericht.

ej. nom.

Stadtschultheiß Monn.

Bachnang. [Bekanntmachung.]
Der Liederkranz ist gesonnen, kommenden Sonntag, den 6. d. d. bei günstiger Witterung eine Fahrt nach Murrhardt zu machen.

Sanzenbacher.

Bachnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit der Buchdruckerei von J. Berthold.

Bachnang.

Naturalien-Preise vom 2. August 1843.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	21	4	20	—	19	36
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . . .	9	—	8	48	8	40
„ Roggen . . .	9	36	9	4	8	—
„ Weizen . . .	21	4	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . . .	9	4	8	52	8	—
„ Haber . . .	9	30	9	—	8	36
„ Weiskorn . . .	—	—	—	—	—	—
1 Simri Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Bienen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsirnen . . .	—	—	—	—	—	—

Brod - Tare.

8 Pfund gutes Kernen-Brod 30 kr.
Der Kreuzer-Brod soll wiegen 5 Loth 2 Quint.

Fleisch - Tare.

1 Pfund Ochsenfleisch gemästetes	41	kr.
„ Ochsenfleisch ungemästetes	10	—
„ Rindfleisch gemästetes	10	—
„ Rindfleisch ungemästetes	9	—
„ Kuhfleisch gemästetes	9	—
„ Kuhfleisch ungemästetes	8	—
„ Kalbfleisch	9	—
„ Schweinefleisch unabgezogenes	10	—
„ Schweinefleisch abgezogenes	9	—
„ Hammelfleisch gemästetes	8	—

S a l l.

Naturalien-Preise vom 29. Juli 1843.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Simri Kern	2	36	2	28	2	15
„ Gemischt	2	15	2	—	1	52
„ Korn	2	—	1	50	1	48
„ Gerste	—	—	—	—	—	—
1 Scheffel Haber	—	—	—	—	—	—
1 Simri Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—

Brod - Tare.

Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund 15 kr.
Ein Kreuzer-Brod 4 Loth 1 Quint.



Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.

Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weizheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^o. 63.

Dienstag den 8. August

1843.

Gefecht der württembergischen Reiterei und Artillerie. Den 8. August 1842 lagerte General Sebastiani sorglos im Mittelpunkte der französischen Armee, unweit dem Dnieper bei Inkowo. Auf einmal wurde er vom überlegenen Feinde kräftig angegriffen, zu völligem Rückzug genöthigt und durch 6-7000 Kosaken, 7 Geschützstücke und einer starken Infanterie-Colonne hart gebrängt. Da eilt die Reiter-Brigade von Beuermann und die Batterie von Breithaupt zur Unterstützung herbei, nimmt die Fliehenden auf, und thut jedem weitem Vordringen des Feindes Einhalt. Durch das gut angebrachte Feuer der Batterie wurden dem Feinde zwei Geschützstücke unbrauchbar gemacht.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. Der Preis des unabgezogenen Schweinefleisches wurde auf 11 kr. und des abgezogenen auf 10 kr. per Pfund festgesetzt.
Den 5. August 1843.

R. Oberamt.

Amtsverweser Friz.

Bachnang. Durch die Königl. Verordnung vom 4. Septbr. 1808,

die Trauungen Königl. Unterthanen außerhalb des Reichs betreffend,

ist bestimmt, daß jede Trauung eines württembergischen Unterthanen, welche ohne vorher eingeholte und ertheilte allerhöchste Erlaubniß außerhalb des Königreichs geschieht, ungültig, und die darauf sich gründende Ehe nichtig seyn solle; wovon durch allerhöchste Verfügung vom 16. Dezbr. 1812 nur für den Fall eine Ausnahme gemacht worden ist, daß die Trauung außerhalb des Königreichs in dem Geburts- oder Wohnorte der Braut geschieht, wenn zuvor die dreimalige Proclamation in dem Wohnort des Bräutigams Statt gefunden hat, und der weltlichen und geistlichen Obrigkeit dieses Wohnorts von der beabsichtigten Trauung im Auslande Anzeige gemacht worden ist.

Die Nichtigkeit einer förmlich geschlossenen Ehe bedarf aber nach den Grundsätzen des Eherechts vor allen Dingen einer Anerkennung durch das zuständige Ehegericht.

Es haben daher die Schultheißenämter, wenn ein Fall einer im Auslande von einem Württemberger unerlaubt eingegangenen Verbindung zu ihrer Kenntniß kommt, hievon ihrem vorgesetzten Bezirkspolizeiamte Nachricht zu geben, welches die auf diese oder eine andere Weise zu seiner Kenntniß gebrachten Fälle dieser Art nach Constatirung des Sachverhalts der ihm vorgesetzten Kreisregierung zur weiteren Einleitung vorzulegen hat.

Die ehegerichtlichen Behörden sind angewiesen, von Amtswegen ein Verfahren hierüber einzuleiten, und, wenn sich hieraus die Ungültigkeit der Ehe ergibt, förmlich auszusprechen, daß diese Ehe nichtig sey, auch von einem solchen Ausspruche nicht nur den Beteiligten, sondern auch der Heimath-Behörde derselben, soweit sie diesseitige Staats-Angehörige sind, Eröffnung zu machen.

Auch die Königl. Pfarrämter sind durch die ihnen vorgesetzten Oberkirchenbehörden angewiesen worden, von Fällen der vorbezeichneten Art, welche zu ihrer Kenntniß kommen, dem betreffenden Bezirkspolizeiamte Mittheilung zu machen, welches